

FAQ zu den Mitfahrbänken

1. In welchen Kernland-Gemeinden gibt es bereits Mitfahrbänke?

Derzeit sind Mitfahrbänke in folgenden Gemeinden des Mühlviertler Kernlandes geplant:

Freistadt, Grünbach, Hagenberg, Hirschbach, Lasberg, Leopoldschlag, Pregarten, Sandl, St. Oswald, Unterweikersdorf

Die genauen Standorte und weitere Informationen finden Sie auf der Website des EBF unter www.energiebezirk.at/projekte.

2. Wer kann Mitfahrbänke nutzen?

Mitfahrbänke können grundsätzlich von jedem genutzt werden. Ein wichtiges Angebot stellt es für Personen dar, die keinen Führerschein oder noch keinen Führerschein haben.

3. Kann ich das Mitfahrbankerl auch nutzen, ohne dass ich wohin fahren will?

Das Mitfahrbankerl kann auch für eine kurze Rast in der Gemeinde genutzt werden. Jeder ist herzlich willkommen, eine kurze Pause auf dem Bankerl einzulegen. Einfach kein Richtungsschild einhängen und zurücklehnen.

4. Wie sind die Standorte gekennzeichnet bzw. beleuchtet?

Die Standorte sind durch die Bankerl selbst und einem Info-Schild gekennzeichnet. Großteils stehen diese im Ortszentrum und sind daher in den Morgen- und Abendstunden auch beleuchtet. Grundsätzlich sind die Mitfahrbankerl aber eher ein Angebot, dass bei Helligkeit genutzt werden soll.

5. Wem gehört das Mitfahrbankerl?

Das Mitfahrbankerl ist rechtlich im Besitz des Energiebezirkes Freistadt. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Bereich rund um die Bankerl zu betreuen. Notwendige Reparaturen und Wartungen sind an den Energiebezirk Freistadt zu kommunizieren.

6. Wie sieht das Mitnehmen von Kindern und Jugendlichen aus?

Der Gesetzgeber in Oberösterreich mischt sich in dieser Frage nicht in die Sorgspflicht der Eltern, welche im ABGB geregelt ist, ein. Es liegt in der Verantwortung dieser, den Kindern und Jugendlichen das Autostoppen zu erlauben oder nicht. Grundsätzlich ist es aber ratsam, nicht alleine per Autostoppen unterwegs zu sein. Weitere Tipps zum Thema Autostoppen gibt es auf der Seite des [ÖAMTC](http://www.oamtc.at).

7. Bin ich bei einem Unfall für die Person haftbar, die ich gerade transportiere?

Bei Unfällen zahlt die KFZ-Haftpflichtversicherung für den Schaden, den mitgenommene Autostopper erleiden – egal ob der Unfall verschuldet oder unverschuldet passiert ist.

8. Kann ich mich zusätzlich gegen Schadenersatzforderungen absichern?

Schadenersatzforderungen, die die Versicherungssumme übersteigen, können nur ausgeschlossen werden, wenn der Mitfahrer eine „Haftungsbeschränkungserklärung“ unterschreibt. Allerdings wird damit der Fahrzeuglenker auch nicht in allen Fällen von seiner Verantwortung befreit. Ein Muster für die Erklärung samt Erläuterungen ist bei der ÖAMTC-Rechtsberatung erhältlich.

9. Was ist, wenn ich jemanden mitnehme, der in meinem Fahrzeug randaliert?

Grundsätzlich sollten sich beide, Autostopper und Fahrer, gegenseitig vertrauenswürdig finden. Für Fahrer gilt der Tipp, keine Alkoholisierten mitzunehmen. Kinder sollten nur in Begleitung Erwachsener mitgenommen werden. Für Mitfahrer gilt der Tipp, immer zuerst nach dem Fahrziel der Person fragen und dann das eigene Ziel nennen.